



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Universal Music GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Frank Briegmann, Stalauer Allee 1, 10245 Berlin,

– Antragstellerin –

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mirko Brüß, Rasch Rechtsanwälte, An der Alster 5, 20099 Hamburg, Gz.: 09-518.3060)

g e g e n

[REDACTED]

– Antragsgegner –

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED])

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 27.10.2009, bei Gericht eingegangen am 29.10.2009 nebst 6 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richterin am Landgericht Butscher und
Richterin am Landgericht Holuschek

am 06.11.2009 **beschlossen:**

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt**,

das Musik-Album „MTV Unplugged In New York“ oder Teile daraus, im Einzelnen die Musikaufnahmen

1. Alles Roger!
2. Ungewöhnlich
3. Hallo du
4. Der Titel vom nächsten Kapitel
5. Heimatlied
6. Ein kleiner Schritt
7. Vamos!
8. '54, '74, '90, 2010
9. Mag Tischtennis!
10. Ein Kompliment
11. Fast wie von selbst
12. Fahrt ins Grüne
13. Wellenreiten '54
14. 1. Wahl 3:37
15. Auf der guten Seite
16. Lass mich nie mehr los
17. Frühling
18. Wie lange sollen wir noch warten?
19. Wunderbaren Jahren
20. (Tu nur das) was dein Herz dir sagt
21. Supersonnig
22. Rock'n'Roll Queen
23. 7 Tage, 7 Nächte
24. Ich war noch niemals in New York
25. Siehst du das genauso?
26. Ich, roque

der Künstlergruppe „Sportfreunde Stiller“

auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder zuzulassen, dass Dritte seinen Internet-Zugang ungehindert in entsprechender Weise nutzen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 97 Abs. 1 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Dr. Kurth
Vorsitzender Richter am Landgericht

Butscher
Richterin am Landgericht

Holushek
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

9. NOV. 2009

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle